SC HEMMINGEN-WESTERFELD von 1914 e.V.

• Aerobic • Badminton • Basketball • Dance4Kids • Faustball • Fitness • Fußball • Gymnastik • Hockey • Judo • Karate • Kinderturnen • Leichtathletik • Pilates • Rhönradturnen • Schwimmen • Skigymnastik • Sportabzeichen • Tanzen • Tischtennis • Trampolin • Turnen • Volleyball • Walking • Yoga • Zumba

Handlungs- und Hygienevorschriften Sportbetrieb

Sportstätten SC Hemmingen-Westerfeld (Indoor & Outdoor)

Gültig ab 01.12.2021
Neu: Zutrittsbeschränkungen „2G-plus Regel“

Unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Allgemeinverfügung der Region Hannover zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sind die ergänzenden vereinsinternen Vorschriften zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Bis auf Widerruf gilt für den Vereinssport (inkl. Kontaktsport), dass alle Sportstätten (Sportgelände Hohe Bünte, Sporthallen KGS Hemmingen, Grundschule Hemmingen-Westerfeld und Hallenbad Hohe Bünte) unter Berücksichtigung der folgenden vereinsinternen Handlungs- und Hygienevorschriften genutzt werden dürfen:

1. Grundsätzlich gilt, dass sich Personen mit ärztlich nicht abgeklärten Symptomen wie trockenem Husten, Hals- und Gliederschmerzen oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns nicht auf dem Sportgelände oder in den Sporthallen aufhalten dürfen.
2. Die Übungsleiter*innen/Kursleiter*innen/Trainer*innen und teilnehmenden Sportler*innen haben darauf zu achten, dass beim Betreten und Verlassen der Sportstätten und der eingeteilten Sportflächen stets ein Mund- und Nasenschutz (**ab Warnstufe 2 ist ab dem 14. Lebensjahr mindestens eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus)** zu tragen ist. Nur beim Sport darf der Mund- und Nasenschutz abgenommen werden.
3. Gilt die **Warnstufe 1** in der Region Hannover, so haben alle Sportler*innen vor dem Betreten der Sport-, Mehrzweckhalle oder des Hallenbades entweder einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzulegen. Beim Freiluftsport auf dem Sportgelände, haben alle Sportler*innen vor dem Betreten einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen.
4. Gilt die **Warnstufe 2** in der Region Hannover, so haben alle Sportler*innen, vor dem Betreten der Sport-, Mehrzweckhalle oder des Hallenbades entweder einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis **und zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen**. Zusätzlich muss eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus getragen werden. Beim Freiluftsport auf dem Sportgelände, haben alle Sportler*innen vor dem Betreten einen Impfnachweis und einen Genesenennachweis vorzulegen. **Das alleinige Vorlegen eines negativen Testergebnisses ist nicht ausreichend.**
5. Für den Zutritt und die Nutzung der der Duschen und Umkleiden auf dem Sportgelände gilt ausnahmslos die „2G-Plus Regel“.
6. **Die Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV sind vom zuständigen Übungsleiter*in, Kursleiter*in oder Trainer*in vor dem Beginn von Training, Wettkampf oder Spiel zu kontrollieren.**
7. Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren und für Personen, die sich aufgrund medizinischer Kontraindikationen nicht impfen lassen können, finden die „3G-, 2G- oder 2G-plus Regelungen“ keine Anwendung.
8. **Ehrenamtliche Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Trainer*innen ohne vertragliche Bindung zum Verein, die dem Verein/Vorstand keinen Impfnachweis oder**

Genesenennachweis vorlegen können, dürfen keine Gruppen betreuen oder anleiten, in denen die „2-G oder 2G-Plus Regelung“ gilt.

9. Die WC-Anlagen dürfen in allen Sportstätten benutzt werden, wenn in diesen Räumlichkeiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern durch die Nutzer gegeben ist. Falls das aufgrund von beengten Platzverhältnissen nicht möglich ist, sind die Räumlichkeiten nur einzeln oder zu zweit zu betreten. Wartende haben mit Abstand von 1,5 Metern vor den WC-Räumlichkeiten zu warten. Nach Nutzung der Toiletten ist die bereitgestellte Seife und Handdesinfektion zu benutzen. Alle Toilettenräume werden durchgehend durch das Öffnen von Fenstern und Türen gelüftet.
10. Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleiden ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
11. WC-Anlagen, Umkleiden und Duschen müssen durchgehend durch das Öffnen von Fenstern und Türen gelüftet werden. Auch in den Sporthallen (Sportflächen) ist für ein regelmäßiges Querlüften zu sorgen.
12. Alle zur Verfügung stehenden Sanitäranlagen werden je nach frequentierter Nutzung-gereinigt und desinfiziert.
13. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln in der Gruppe wird komplett während des Sports verzichtet.
14. Um Kontakte nur auf das Notwendigste zu reduzieren, sollen Elternteile/Zuschauer die Sportstätten während der Trainings- und Übungseinheiten nicht betreten. Persönliche Gespräche zwischen Übungsleitern*innen/Kursleitern*innen/Trainern*innen und Eltern sollten möglichst telefonisch erfolgen. **Auch für Elternteile/Zuschauer gilt bei den Warnstufen 1 und 2 die „2G- bzw. 2G-plus Regel“ als Zutrittsbeschränkung.**
15. Vor und nach dem Sport haben die Sportler*innen die Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Bei Kindern haben die Übungsleiter*innen/Kursleiter*innen/Trainer*innen ggf. das Desinfektionsmittel zu verabreichen oder auf ein gründliches Händewaschen zu achten.
16. Die Hygieneanforderungen müssen auch beim Einsatz der Sportmaterialien eingehalten werden, insbesondere muss auf die regelmäßige Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten geachtet werden. Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen auf dem Sportgelände und in den Sporthallen berührt werden könnten, werden regelmäßig vereinsseitig gereinigt und desinfiziert.
17. Die Sportgruppe/Mannschaft -die nach einer anderen Sportgruppe Training hat– betritt die Sportfläche erst 5 Minuten nach Ende der vorherigen Trainingseinheit. **Das Bilden von Gruppen vor den Sportstätten ist strikt untersagt.**
18. Es dürfen ausschließlich eigene und privat mitgeführte Trinkflaschen genutzt werden.
19. Das Verlassen der Sport- und Trainingsflächen hat unmittelbar nach Beendigung der Sporteinheit ohne Umwege zu erfolgen.
20. Die Vereinsgastronomie „Zum Storchennest“ auf dem Sportgelände darf unmittelbar nach dem Sport aufgesucht werden. Begleitend zu den gültigen Allgemeinverfügungen des Landes Niedersachsen und der Region Hannover ist das gesonderte Hygienekonzept des Gastronomiebetreibers zu beachten. Auch beim Betreten der Gastronomie sind die jeweilig gültigen Zutrittsbeschränkungen zu berücksichtigen.

Für die Schwimmsparte sind zusätzlich die mit der Stadt Hemmingen und dem Gesundheitsamt abgestimmten und kommunizierten Hygiene- und Verhaltensregelungen zu beachten.

Erfassung Kontaktdaten:

1. Auf dem Sportgelände und in der Sporthalle Köllnbrinkweg (Grundschule) soll die genaue und komplette Aufenthaltsdauer aller Übungsleiter*innen / Kursleiter*innen / Trainer*innen und Sportler*innen mittels **LUCA APP** registriert werden. Die Ein-/Ausgänge sind mit einem QR-

Code versehen, so dass das Betreten und Verlassen durch Einscannen mit dem Smartphone erfasst wird. Für eine ggf. notwendige lückenlose Kontaktnachverfolgung ist die LUCA APP an das zuständige Gesundheitsamt der Region Hannover angeschlossen.

2. In den Sporthallen Hohe Bünte und im Hallenbad muss die Aufenthaltsdauer aller Übungsleiter*innen/Kursleiter*innen/Trainer*innen und Sportler*innen handschriftlich dokumentiert werden. Die mittels Listen zu erfassenden Kontaktdaten haben den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person zu beinhalten. Für das Führen dieser Listen ist der zuständige Übungsleiter*in / Kursleiter*in / Trainer*in verantwortlich. **Die Kontaktlisten sind noch am selben Tag an die E-Mail-Adresse sc-h-w@t-online.de zu senden.** Die registrierten Kontaktdaten werden vom Verein für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt und dem zuständigen Gesundheitsamt ggf. auf Verlangen vorgelegt.

Hemmingen, den 29.11.2021

Der Vorstand